

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit
4. Weitere Vorschriften
Art. 26 Weitere Schutzbestimmungen

ArG

Art. 26

Artikel 26

Weitere Schutzbestimmungen

¹ Über die Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie über die Schichtarbeit und den ununterbrochenen Betrieb können zum Schutze der Arbeitnehmer durch Verordnung im Rahmen der wöchentlichen Höchstarbeitszeit weitere Bestimmungen aufgestellt werden.

² Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern durch Verordnung verkürzt werden, soweit dies zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Absatz 1

Die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitsorganisation, die in den Artikeln 9 bis 24 des Arbeitsgesetzes formuliert sind, gelten als Rahmenvorschriften für den Arbeitnehmerschutz. Gewisse Formen der Arbeitsorganisation wie Nacht-, Sonntags- oder Schichtarbeit verlangen schärfere Schutzbestimmungen. Diese stützen sich auf den vorliegenden Artikel und sind festgehalten in Artikel 25 und 26 ArGV 1 zur Überzeitarbeit, Artikel 30 ArGV 1 zur Nachtarbeit ohne Wechsel, Artikel 32 ArGV 1 zu den Ausnahmen vom Zeitzuschlag für dauernd wiederkehrende Nachtarbeit, Artikel 34 ArGV 1 zur Schichtarbeit und Schichtwechsel, Artikel 39 ArGV 1 zum zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb.

Absatz 2

Durch besondere Umstände können in gewissen, im Arbeitsgesetz nicht aufgeführten Betrieben oder Berufen gewisse Gefahren entstehen. Der vorliegende Absatz ermöglicht es, solchen Gefahren vorzubeugen, indem zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitszeit verkürzt werden kann. Eine solche Massnahme müsste für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eines Berufs oder für alle Unternehmen einer Branche gelten. Bis heute wurde von dieser Möglichkeit auf Verordnungsstufe indessen noch nicht Gebrauch gemacht.